

Geschäftsordnung des Kreistags und der Ausschüsse

vom 9. Juli 1974

mit Änderungen vom 25. Juni 1976, 18. Juli 1980, 28. Juni 1991, 21. November 1997,
18. März 2005 und 13. Juli 2018

§ 1

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.

(2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 4 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und deren Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag (grundsätzlich zugleich mit der Einberufung) die Verhandlungsgegenstände mit. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(2) Die für die Verhandlungen des Kreistags und der Ausschüsse erforderlichen Unterlagen sind allen Kreisräten in der Regel mit der Einberufung zuzuleiten, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Soweit ein Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuss vorberaten wurde, werden besondere Beratungsunterlagen für den Kreistag grundsätzlich nicht gefertigt.

2.1	Geschäftsordnung	- 2 -
-----	------------------	-------

Der Ausschussbeschluss wird in der Regel mündlich vorgetragen, ausgenommen, wenn die Vorlage eine wesentliche sachliche Änderung erfährt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in den Tageszeitungen des Landkreises bekanntzugeben.

§ 5

Teilnahmepflicht, Sitzungsdauer

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sitzungsbeginn ist regelmäßig um 14.00 Uhr, Sitzungsende spätestens um 20.00 Uhr. Nach 19.00 Uhr werden nur noch unaufschiebbare Beratungsgegenstände behandelt.

(3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Weitere Teilnehmer

(1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(2) Zu den öffentlichen Beratungen können eingeladen werden:

- a) die Oberbürgermeister und Bürgermeister,
- b) die Leiter der unteren Sonderbehörden und der sonstigen Körperschaften, Behörden und Dienststellen im Landkreis,
- c) die leitenden Beamten und Angestellten des Landratsamts.

§ 7

Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.

Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen ist dies jedoch nur möglich, solange die Nachträge noch rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden können.

§ 8

Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.

(2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor einer Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben, sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluß der Aussprache erteilt.

(5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 9

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragsteller maßgebend.

(2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluß der Beratung vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Der Vorsitzende kann zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses anordnen, dass zur Kontrolle auf namentliche Abstimmung übergegangen wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.

(5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung eines Kreisrates je Fraktion oder von Bediensteten des Landratsamts vor.

§ 10

Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 10 a

Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

2.1	Geschäftsordnung	- 4 -
-----	------------------	-------

Die Fragestunde muss auf der Tagesordnung stehen. Eine spontane Einbeziehung von Zuhörern in Beratungen des Kreistags ist unzulässig. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 11 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei stehen ihm insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

1. Gegenüber Kreisräten
 - a) Ordnungsruf (vgl. § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung),
 - b) Wortentziehung,
 - c) Maßnahmen nach § 31 Abs. 3 der LKrO;
2. gegenüber weiteren Teilnehmern und Zuhörern
 - a) Ordnungsruf,
 - b) Aufforderung, den Sitzungsraum zu verlassen,
 - c) Entfernung aus dem Sitzungsraum.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.

§ 13 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

- 5 -	Geschäftsordnung	2.1
-------	------------------	-----

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.9.1974 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 30. Juni 1969, geändert am 26. November 1971, außer Kraft gesetzt. *)

*) Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung. Die Änderung der Geschäftsordnung vom 25.6.1976 trat am 25.6.1976, die Änderung vom 18.7.1980 am 18.7.1980, die Änderung vom 28.6.1991 am 1.7.1991, die Änderung vom 21.11.1997 am 1.1.1998, die Änderung vom 18.03.2005 am 18.03.2005 und die Änderung vom 13.07.2018 am 13.07.2018 in Kraft.

Entwurf